

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Juli 1980
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen
— Drucksache 9/897 —**

A. Problem

Bei wirtschaftlicher Betätigung über die nationalen Grenzen hinaus stellen Doppelbesteuerungen ein erhebliches Hindernis dar. Im Hinblick auf die Förderung und Intensivierung der deutsch-portugiesischen Wirtschaftsbeziehungen sollen diese Hindernisse soweit wie möglich beseitigt werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 15. Juli 1980 enthält — in Anlehnung an das OECD-Musterabkommen — die hierfür erforderlichen Regelungen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen einschließlich des dazu gehörenden ergänzenden Protokolls die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung erhalten. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/897 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 28. Oktober 1981

Der Finanzausschuß**Frau Matthäus-Maier**

Vorsitzende

Poß

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Poß

Die Vorlage — Drucksache 9/897 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 59. Sitzung am 22. Oktober 1981 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen. Beide Ausschüsse haben über die Vorlage am 28. Oktober 1981 beraten.

Das am 15. Juli 1980 in Lissabon unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung soll eine letzte Lücke im kontinentaleuropäischen Netz der steuervertraglichen Absicherung grenzüberschreitender wirtschaftlicher Betätigungen schließen. Das Abkommen ist der erste Vertrag dieser Art, der zwischen beiden Staaten abgeschlossen wurde. Damit sollen nicht nur die bereits vorhandenen grenzüberschreitenden Investitionen abgesichert, sondern auch ein Anreiz für eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten in der Zukunft geschaffen werden. Nachdem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und allen übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie mit Spanien bereits derartige Verträge bestehen, wird damit im übrigen sichergestellt, daß nach dem Beitritt Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften auch im Verhältnis zu diesem Land investitions hindernde steuerliche Barrieren in dem auch sonst üblichen Rahmen abgebaut sind und es von daher nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommen kann.

Das Abkommen beschränkt sich deshalb nicht allein auf eine bloße Vermeidung der Doppelbesteuerung, sondern sieht, ähnlich wie andere in neuerer Zeit von der Bundesrepublik Deutschland mit Entwick-

lungsländern abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen, gleichzeitig Anreize für Investitionen in Portugal und den Technologietransfer dorthin vor. Dies geschieht einerseits dadurch, daß die portugiesische Quellenbesteuerung auf ein vertretbares Maß abgesenkt wird, und andererseits dadurch, daß portugiesische Einkünfte und Vermögenswerte hier ansässiger Personen entweder von der deutschen Besteuerung freigestellt oder durch Anrechnung der portugiesischen Steuern — unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung etwaiger den Investoren in Portugal eingeräumter Steuervorteile — ermäßigt besteuert werden.

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits brauchen gewisse zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen an deutschen Steuern nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt zu werden. Das sich daraus ergebende Mehr- oder Minderaufkommen wird haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

Das Abkommen knüpft — in Anlehnung an das OECD-Musterabkommen — an die neuere deutsche Vertragspraxis an. Das daneben bestehende Protokoll stellt mit seinen ergänzenden Regelungen einen Bestandteil des Abkommens dar.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, ebenso wie der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 28. Oktober 1981

Poß

Berichterstatter

